Eing. 24. SEP. 2018
Anl.
KM

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Lahnfunk-Hilfsdienst" und hat seinen Sitz in Fernwald-Steinbach, wurde am 07. März 1975 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen worden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Lahnfunk-Hilfsdienst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung und zwar auf allen Gebieten des täglichen Lebens, wo immer Hilfe erforderlich ist.

   Dabei soll u.a. ein Beitrag zur Verkehrssicherheit und zum Rettungswesen geleistet werden. Diese Hilfe soll u.a. unter Verwendung des Organisationsmittels Funk stattfinden.

   Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Organen mit Sicherungs- und Hilfeaufgaben wird angestrebt.

   Die Mitglieder verpflichten sich unter Anerkennung dieser Satzung und der jeweils beschlossenen Durchführungsverordnung(en) für jede in Not geratene dritte Person Hilfe zu organisieren, bzw. selbst zu leisten, soweit ihnen das zuzumuten ist.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein verfolgt weiter die Mitwirkung im Zivilschutz/Katastrophenschutz für den Fachdienst Fernmeldewesen im friedensmäßigen Katastrophenschutz sowie im Verteidigungsfall nach §4 Abs. 1 des Katastrophenschutzgesetzes vom 09.07.1968 und der künftig an deren Stelle tretende Bestimmungen. Der Verein übernimmt in seinem Wirkungsbereich den Fachdienst Fernmeldewesen im Zivilschutz / Katastrophenschutz nach dessen Vorschriften und Verordnungen.

§ 3

Mitglieder

Die Mitglieder des Lahnfunk-Hilfsdiensts bestehen aus

ordentlichen Mitgliedern

außerordentlichen Mitgliedern

Verbandsmitgliedern

Ehrenmitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder können alle 16 Jahre alten unbescholtenen Personen sowie juristische Personen und Behörden werden, die die Zwecke und Ziele des Lahnfunk-Hilfsdienstes (§ 2) verfolgen.

2. Außerordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen Personen sowie juristische Personen und Behörden werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern, jedoch wegen besonderer Verhältnisse nur an einem Teil des Vereinslebens teilnehmen wollen.

3. Verbandsmitglieder können auf Antrag alle juristischen Personen oder nicht rechtsfähige Vereinigungen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

4. Ehrenmitglieder können ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zum Lahnfunk-Hilfsdienst natürliche Personen für außergewöhnliche Leistungen und Verdienste werden.

   Die Ehrenmitgliedschaft kann zum Zeichen besonderer Anerkennung durch die Generalversammlung verliehen und von ihr aus wichtigem Grund aberkannt werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Mitgliedsbeitrag

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über Entsprechung oder Ablehnung des Antrages.

   Das Mitglied gilt als aufgenommen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen ein abschlägiger Bescheid ergeht.

   Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

   Die Aufnahmegebühr, die vom Vorstand festgesetzt wird, ist bei der Aufnahme zu entrichten.

   Die Aufnahme erfolgt zunächst für ein halbes Jahr auf Probe. Danach kann die endgültige Aufnahme formlos erfolgen oder aus wichtigem Grund unter Ausschluss des Rechtsweges verweigert werden.

2. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder nehmen an allen Einrichtungen des Vereins teil.

Sie haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
Sie können wählen und wenn sie volljährig sind gewählt werden.
Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen mit Stimme teilzunehmen.
Sie können nicht gewählt werden.
Bei juristischen Personen und diesen gleichgestellten Vereinigungen gilt das Vorstehende für ihre gesetzlichen bzw. bevollmächtigten Vertreter.
Ein Wechsel von der ordentlichen zur außerordentlichen Mitgliedschaft ist nur unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist zum Quartalsende möglich.
Die Verbandsmitglieder nehmen an den Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der bei der Aufnahme getroffenen Vereinbarung teil.
Jedes Mitglied unterwirft sich durch unterschreiben des Aufnahmeantrages dieser Satzung und der jeweiligen Durchführungsverordnungen.

3. Jedes Mitglied ist zur Vorauszahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr, die von Vorstand festgesetzt wird, und des Betrages, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, verpflichtet.
Der Beitrag der außerordentlichen Mitglieder und Verbandsmitglieder wird durch den Vorstand bestimmt.
Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen wie auch stunden. §2 Absatz 4 bleibt unberührt.

4. Der Beitrag ist im Abbuchungsverfahren oder unaufgefordert vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

5. Solange fällige Zahlungsverpflichtungen nicht ausgeglichen sind, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins; ebenfalls ruht das Stimmrecht.

§5
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

freiwilligen Austritt

Tod des Mitgliedes

Streichung aus der Mitgliederliste

Ausschluss

1. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung mit eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist zum Quartalsende erfolgen
2. Der Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen oder diesen gleichgestellten Vereinigungen ihr Erlöschen, bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.

3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann der Vorstand ausführen, wenn

   a) das Mitglied trotz mehrfacher Aufforderung fällige Beträge nicht leistet

   oder

   b) das Mitglied mindestens ein viertel Jahr unbekannten Aufenthaltes ist.

   Eine formlose Mitteilung über die Streichung erfolgt nur, wenn die Adresse bekannt ist.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand vorgenommen werden wegen Verstoßes gegen die Ziele, Zwecke oder Interessen des Vereins und wenn der Ausschluss im Interesse des gesamten Vereins erforderlich erscheint.

   Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern seines Vertrauens unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

   Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist schriftlich niederzulegen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zugleich mit der Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.

   Der Ausschließungsbeschluss bewirkt das Ruhen aller Rechte des Mitgliedes gegen den Verein bis Ablauf der Einspruchsfrist, bzw. bis zu dem auf den Einspruch erfolgten Bescheid.

   Das Gleiche gilt hinsichtlich aller vom Mitglied im Verein bekleideten Ämter.

§ 6

Einspruchsverfahren

Gegen den Ausschluss aus dem Verein steht dem betroffenen Mitglied das Recht des Einspruchs zu, der keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Einspruch muss binnen einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt und begründet werden.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung der vom betroffenen Mitglied zu benennenden Mitglieder seines Vertrauens (§ 5).

Der Einspruchsführer hat Anspruch auf persönliche Anwesenheit bzw. Teilnahme eines bevollmächtigten Vereinsmitgliedes bei der Behandlung seines Einspruchs im Vorstand.

Die dann zu fällende Entscheidung des Vorstandes ist endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7

Folgen des Ausscheidens

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

Das Mitglied bleibt jedoch zur Bezahlung der in diesem Zeitpunkt rückständigen Verbindlichkeiten verpflichtet.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Lahnfunk-Hilfsdienstes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung soll vierteljährlich stattfinden.

   Sie wird vom Vorstand einberufen.

   Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 14 Tage.

3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand und alle Mitglieder verbindlich.

5. Abstimmung und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird.

6. Anträge zur Versammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden.

   Die Anträge sind 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand in schriftlicher Form zuzuleiten.

   Dringlichkeitsanträge können jedoch verspätet bzw. bei der Versammlung selbst gestellt werden, wenn der Antrag von mindestens 1/3 der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

7. Zur Satzungsänderung ist das Erscheinen von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

   Von den Erschienenen ist das Zustandekommen einer 3/4 Mehrheit von Nöten.

   Ist in der zur Satzungsänderung bestimmten Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist für die Satzungsände-

rung eine weite Mitgliederversammlung einzuberufen. Die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten entscheiden kann.

Auch hier ist zur Satzungsänderung eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung ist eine Frist von 4 Wochen zu wahren.

8. Zum Beschluss einer Durchführungsverordnung ist das Erscheinen von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erforderlich.

   Ist die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten entscheiden kann.

   Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

   Die Einberufungsfrist zum Beschluss einer Durchführungsverordnung beträgt vier Wochen.

9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu führen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

10. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens zwei Vorstandsposten nicht besetzt sind, oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einen begründeten Antrag stellt.

11. Der Mitgliederversammlung obliegt:

    - Feststellung der Stimmlisten
    - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
    - Entlastung des Vorstandes
    - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
    - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und des Ersatzgeldes für nichtgeleistete Pflichtstunden
    - Beschlussfassung über die vom Vorstand gestellten Anträge
    - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Durchführungsverordnungen und Auflösung des Vereins.

§ 10

Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes:

Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer

Einsatzleiter
zwei Beisitzern

2. Wahl des Vorstandes:

Als Vorstandsmitglieder werden Vereinsmitglieder aus den eigenen Reihen gewählt.

Gewählt ist, wird für die jeweilige Funktion vorgeschlagen, die meisten Stimmen auf sich vereinigt, es sei denn, dass sich mehr Mitglieder ausdrücklich gegen eine Wahl des Betreffenden aussprechen, als für die Wahl

Die Vorstandsmitglieder müssen mindestens ein halbes Jahr dem Verein angehören.

3. Rechte und Pflichte des Vorstandes:

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 2 der Satzung.

Für die organisatorische Durchführung im Sinne § 2 soll weitgehend freie Hand gelassen werden.

Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach § 26 BGB gemeinsam.

Einer von ihnen sollte juristische Vorbildung nachweisen können.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Er führt die Amtsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.

Jeder neugewählte Vorstand legt innerhalb von drei Monaten der Mitgliederversammlung einen Geschäftsverteilungsplan vor.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Verein aus dem Verein aus, so hat die Ersatzwahl durch die anderen Vorstandmitglieder zu erfolgen. Diese bedarf jedoch der Zustimmung durch die nächste Mitgliederversammlung. Wird die Zustimmung verweigert, so ist eine Wahlversammlung einzuberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Schriftliche Abstimmungen sind möglich.

Über Vorstandsitzungen ist ein Protokoll durch die Schriftführer zu führen; in dessen Verhinderungsfall bestimmt der 1. Vorsitzende einen Protokollführer.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur zu einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

   DieTagesordnung ist den einzelnen Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von einem Monat bekanntzugeben.

2. Der Aufhebungsbeschluss ist nur gültig, wenn mindestens ¾ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und sich 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung des Vereins aussprechen.

3. Ist in der zur Auflösung bestimmten Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten nicht erschienen, haben sich aber ¾ der erschienenen Stimmberechtigten für die Auflösung ausgesprochen, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.

   Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abstimmungsberechtigten beschließen.

   Auch in diesem Fall bedarf der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

4. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt,werden der 1. Und der 2. Versitzende zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

   Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vermögen des Vereins zu veräußern.

5. Erfolgt bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes inhalb eines Jahres keine Neugründung des Lahnfunk-Hilfsdienstes, so geht das Vermögen des Vereins an den Deutschen Amateur Radio Club (DARC) mit Sitz in Baunatal, mit der Bitte um Weiterleitung an seine Ortsverbände in Gießen (F07) und Wetzlar (F19) zu gleichen Teilen. Das Vermögen ist für gemeinnützige, steuerbegünstige Zwecke zu verwenden.

§ 12

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Fernwald-Steinbach.

Sind einzelne Regelungen dieser Satzung ungültig, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen davon unberührt.